

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.  
Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/Thüringer Wald



OT Lichtenhain

28. Jahrgang

Freitag, den 28. September 2018

Nr. 10 / 39. Woche

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes  
zur freiwilligen Neugliederung  
kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019  
(ThürGNGG 2019) (DS 6/6060)  
sowie Änderungsantrag der Fraktionen  
DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)**

hier:

**Anhörung der Gemeinden, Städte und  
Verwaltungsgemeinschaften,  
der in den unmittelbar betroffenen Gebieten  
wohnenden Einwohner sowie der Landkreise  
zum vorgenannten Gesetzentwurf  
und zum Änderungsantrag**

**Amtlicher Teil****Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“****Entwurf eines Thüringer Gesetzes**

zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) (DS 6/6060) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)



**hier:** Anhörung der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften, der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner sowie der Landkreise zum vorgenannten Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag

**Anlagen:**

- Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (DS 6/6060)
- Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

**Sehr geehrte Einwohnerinnen, sehr geehrte Einwohner,**

in diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o. g. Änderungsantrag werden folgende Strukturänderungen vorgeschlagen, die auch mit einer möglichen Änderung der Kreisgrenze zwischen dem Ilm-Kreis und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (siehe hierzu die alternative Zuordnungsoption unten) im Zusammenhang stehen:

**§ 14:**

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ wird aufgelöst.
- Die Stadt Großbreitenbach und die Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde „Großbreitenbach“ gebildet. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

**§ 23 (§ 24 nach Änderungsantrag):**

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ wird aufgelöst.
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ wird aufgelöst.
- Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie die Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde „Schwarzatal“ gebildet. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- Die Gemeinden Dröbischau und Oberhain werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Königsee-Rottenbach eingegliedert. Die vergrößerte Stadt führt den Namen „Königsee“.
- Die Stadt Königsee nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Allendorf und Bechstedt die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach und der neu gebildeten Stadt Schwarzatal.

Als alternative Zuordnungsoption kann in Abhängigkeit vom Ausgang des Bürgerbegehrens bzw. eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Katzhütte und dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens auch in Betracht kommen, dass die Gemeinde Katzhütte aufgelöst und aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Katzhütte und den Gebieten der in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Stadt und Gemeinden eine Landgemeinde „Großbreitenbach“ neu gebildet wird.

Die Regelungen zu den in § 14 und § 23 (§ 24 nach Änderungsantrag) vorgesehenen Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Die §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO sind durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) geändert worden. Sie sehen nunmehr vor, dass im Falle der Neugliederung einer Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit, sondern auch für die darauf folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats (bis zum Jahr 2024) eingeführt ist. Zugleich ist der bisherige Bürgermeister einer aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates, sondern für die Dauer seiner persönlichen verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

Soweit die Neugliederungsverträge der beteiligten Gemeinden eine Regelung zur Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung im Sinne der alten Fassung des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO vorsehen (Einführung der Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde sowie Ernennung des bisherigen Bürgermeisters zum Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates), ist die rechtliche Grundlage für diese Vereinbarungen infolge der Gesetzesänderung entfallen. Auch in diesen Fällen gilt grundsätzlich die aktuelle Rechtslage. Abweichungen hiervon sind nur dann möglich, wenn die betroffenen Gemeinden nach den ebenfalls mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden eingeführten § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO beantragen, dass mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die neuen Regelungen des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen sollen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die betroffenen Gemeinden nunmehr die Gelegenheit mitzuteilen, dass sie auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO einen solchen Antrag stellen. Sofern dies der Fall ist, beschließen die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden übereinstimmend, dass § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO in der geltenden Fassung nicht zur Anwendung kommen soll, sondern stattdessen die von den Gemeinden im Neugliederungsvertrag beschlossenen Regelungen auf Basis der alten Gesetzesfassung des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO. Diese Beschlüsse sind im Rahmen des Anhörungs-

verfahrens in beglaubigter Kopie vorzulegen. Den Beschlüssen sind jeweils das Einladungsschreiben zur Gemeinderatssitzung, die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung sowie der Auszug der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung beizufügen.

Auf der Basis des Anhörungsergebnisses könnte der Gesetzgeber folgende Regelung in das ThürNGG 2019 aufnehmen:

*„Im Falle der Neugliederungen nach §§ 14 und 23 (§ 24 nach Änderungsantrag) findet § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend jeweils von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung eingeführt ist und abweichend jeweils von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen ist.“*

Das Thüringer Landesverwaltungsamt führt zu den vorgesehenen Strukturänderungen ein schriftliches Anhörungsverfahren der betroffenen Gemeinden und Städte und der betroffenen Einwohner sowie der genannten Verwaltungsgemeinschaften und der Landkreise durch. Hierbei wird das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde für den IIm-Kreis und den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie im Übrigen gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 ThürKO anstelle der Landratsämter des IIm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als Rechtsaufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften tätig, da der IIm-Kreis und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Falle der oben genannten Neugliederungsoption zur Gemeinde Katzhütte als Gebietskörperschaften an den entsprechenden Neugliederungen beteiligt sind.

Das schriftliche Anhörungsverfahren findet vom **1. Oktober bis zum 2. November 2018** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, der Verwaltungsgemeinschaften sowie der Landkreise kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden und Städten sowie den Einwohnern, den Verwaltungsgemeinschaften und den im Falle der genannten Neugliederungsoption von einer Kreisgebietsänderung betroffenen Landkreisen wird daher Gelegenheit gegeben, zu den vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stadt Bad Blankenburg erhält ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den in ihrer Nachbarschaft stattfindenden Neugliederungen der Städte Königsee-Rottenbach, Rudolstadt und Saalfeld/Saale sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“.

Die Stellungnahmen von Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen, die Stellungnahmen von Landkreisen auf einem Beschluss des Kreistags. Die Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaften sollen auf einem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung, der Änderungsantrag sowie die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags kann während des o. g. Zeitraumes am folgenden Ort, zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

#### **Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion Schwarzatal“**

Markt 5

98744 Oberweißbach

Hauptamt Zimmer 2

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

#### **Gemeinde Cursdorf**

Ortsstraße 23

98744 Cursdorf

Mittwoch: 14:00 bis 18:00 Uhr

#### **Gemeinde Deesbach**

Ortsstraße 19

98744 Deesbach

Dienstag: 17:15 bis 18:30 Uhr

#### **Gemeinde Katzhütte**

Neuhäuser Straße 15

98746 Katzhütte

Donnerstag: 15:00 bis 18:00 Uhr

#### **Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle**

Hauptstraße 82

98746 Meuselbach-Schwarzühle

Dienstag: 13:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 bis 16:00 Uhr

#### **Stadt Oberweißbach /Thür. Wald**

Markt 4

98744 Oberweißbach

Donnerstag: 16:00 bis 18:00 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens **240\_STS-1489-5563/2018** an das

**Thüringer Landesverwaltungsamt**

**Referat 240**

**Jorge-Semprún-Platz 4**

**99423 Weimar**

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **2. November 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
**Antje Mädler**

## **Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags**

### **Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/6060 -

dazu: - Vorlage 6/4630 - Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung der von den Neugliederungsvorschlägen unmittelbar betroffenen Gebiete durch den Thüringer Landtag.

Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (bei kreisübergreifenden Neugliederungen i.V.m. § 92 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung) verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 31. August 2018 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsämter und Thüringer Landesverwaltungsamt).

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

### **Hinweis der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“:**

Der als Anlage genannte Gesetzentwurf sowie der Änderungsantrag können auf Grund ihres Umfangs nicht abgedruckt werden. Beide Anlagen sind zusätzlich zu den Möglichkeiten der o.g. Einsichtnahme auch auf der Homepage der VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“ unter [www.vg-bergbahnregion-schwarzatal.de](http://www.vg-bergbahnregion-schwarzatal.de) abrufbar.



## **Impressum**

### **Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft

„Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,  
98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de),  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Hartmut Osswald, erreichbar unter Tel.:  
0170 / 2216656, E-Mail: [hartmut.osswald@t-online.de](mailto:hartmut.osswald@t-online.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

## Sprech- und Öffnungszeiten

### Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr	<b>nachmittags geschlossen</b>
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

### Öffnungszeiten im Standesamt

Montag:	geschlossen
Dienstag:	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Fischer)

### Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

### Sprechzeit der Kontaktbereichsbeamten

jeweils Dienstag in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr  
im Gebäude Markt 4 in 98744 Oberweißbach  
Tel.: 036705 20165

## Direktdurchwahlen Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

<b>Zentrale</b>	036705 67-0
<b>Fax</b>	036705 67-110
E-Mail:	<a href="mailto:poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de">poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de</a>

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 036705 67-101

<b>Hauptamt</b>	<a href="mailto:poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de">poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de</a>
Amtsleiter	Herr Herzig 036705 67-101
Sekretariat/Sitzungsdienst	Frau Leidenfrost 036705 67-100
Standesamt	Frau Fischer 036705 67-145
Personal/Lohn/Forsten	Frau Protze 036705 67-143
Datenschutzbeauftragter	Herr Pauscher
stellv. Datenschutzbeauftragter	Herr Hofmann 036705 67-154

<b>Finanzverwaltung</b>	<a href="mailto:finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de">finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de</a>
Amtsleiter	Frau Brückner 036705 67-130
Haushalt/Rechnungswesen	Frau Matz 036705 67-134
Steuern/Abgaben	Frau Zühlke 036705 67-133
Leiter Kasse	Herr Radtke 036705 67-137
Kasse	Frau J. Wittig 036705 67-135

<b>Bauamt</b>	<a href="mailto:bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de">bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de</a>
Amtsleiter	Herr Herzig 036705 67-101
Wirtschaftsförderung/ Bauleitplanung	Frau Bartl 036705 67-155
allgemeine Verwaltung	Frau B. Wittig 036705 67-156
Liegenschaften/ Straßenausbaubeiträge	Frau Keyser 036705 67-157

<b>Ordnungsamt</b>	<a href="mailto:ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de">ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de</a>
Amtsleiter	Herr Weinberg 036705 67-141
Einwohnermeldeamt	Frau Schirmer 036705 67-161
	Herr Hofmann 036705 67-161

Feuerwehren/Kindergärten/Frau Botz Friedhofsverwaltung	036705 67-147
Wohnungsverwaltung/ Ruhender Verkehr	Frau Becher 036705 67-148

## Gemeinde Katzhütte

### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 40. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 19.09.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss Nr. 238-40/2018 vom 19.09.2018

Beschluss zur Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 22.08.2018  
Abstimmungsergebnis: JA: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 1

##### Beschluss Nr. 239-40/2018 vom 19.09.2018

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Katzhütte  
Abstimmungsergebnis: JA: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 240-40/2018 vom 19.09.2018

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017  
Abstimmungsergebnis: JA: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 2

##### Beschluss Nr. 241-40/2018 vom 19.09.2018

Beschluss zu einer rechtlichen Vertretung der Gemeinde Katzhütte in Sachen Bürgerbegehren / Bürgerentscheid (Neugliederung der Gemeinde Katzhütte)  
Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 1; Enthaltungen: 2

##### Beschluss Nr. 242-40/2018 vom 19.09.2018

Beschluss zum Sanierungsvorschlag des STB Prüfinstitut für Baustoffe und Umwelt GmbH Erfurt zur Deckensanierung in der Eisfelder Straße 38 - 49b (Mängelanzeige vom 22.06.2018 an die bauausführende Firma)  
Abstimmungsergebnis: JA: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 243-40/2018 vom 19.09.2018

Beschluss zur Auflösung des „Zweckverbandes Schulen Mellensbach und Katzhütte“ vom 17.07.2001  
Abstimmungsergebnis: JA: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 244-40/2018 vom 19.09.2018

Beschluss zum Bürgerbegehren gem. § 14 (2) ThürEBBG  
Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte beschließt gem. § 14 (2) Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG), dass das Bürgerbegehren zustande gekommen ist.  
Abstimmungsergebnis: JA: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 245-40/2018 vom 19.09.2018

Beschluss zum Nichtbeitritt zum Bürgerbegehren  
Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte lehnt den mit den Bürgerbegehren gestellten Antrag zum Beitritt der Gemeinde Katzhütte in die neu zu gründende Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ ab.  
Abstimmungsergebnis: JA: 8; Nein: 4; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 246-40/2018 vom 19.09.2018

Beschluss zur Vorlage des Bürgerbegehrens zur Entscheidung im Bürgerentscheid  
Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte beschließt, einen Bürgerentscheid nach dem zustande gekommenen Bürgerbegehren und legt den Bürgern den Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vor (gem. § 18 (1) ThürEBBG).  
Abstimmungsergebnis: JA: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

##### Beschluss Nr. 247-40/2018 vom 19.09.2018

Beschluss eines Alternativvorschlages zum Bürgerentscheid  
Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte beschließt, im Rahmen des Bürgerentscheids nach § 18 (1) ThürEBBG zusätzlich

einen Alternativvorschlag des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte zum gleichen thematischen Gegenstand zur Abstimmung zu stellen (gem. ThürEBBG 18(3)).

Der Alternativvorschlag lautet:

Die Gemeinde Katzhütte tritt der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ gem. Gemeinderatsbeschluss Nr. 212-37/2018 vom 28.02.2018 und dem Vertrag zum Zusammenschluss zu einer Landgemeinde mit der Stadt Großbreitenbach vom 19.03.2018 bei

Abstimmungsergebnis: JA: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

**Wilfried Machold**  
Bürgermeister

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**gez. Walther**  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Rudolstadt, 16.07.2018

- Siegel -

**Wiegand, Justizangestellte**  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 82/17

Rudolstadt, 16.07.2018

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 08.11.2018</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>4. Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Rudolstadt, Breitscheidstr. 133, 07407 Rudolstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Katzhütte

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Katzhütte	5, 878/771	Gebäude- und Freifläche	Oelzer Str. 26, 98746 Katzhütte	342	1099 BV 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen): freistehendes Dreifamilienhaus, zweigeschossig, voll unterkellert, Wohnfläche ca. 130 m<sup>2</sup>, Baujahr ca. 1930, teilweise modernisiert

- alle Angaben ohne Gewähr -;

**Verkehrswert: 40.000,00 €**

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### Hinweis:

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

**Nächster Redaktionsschluss**

**Montag, den 01.10.2018**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 12.10.2018**



